

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 23.07.2026

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Eilantrag gegen Wahlverfahren des Oberbürgermeisters Bremerhaven abgelehnt

Das Verwaltungsgericht – 6. Kammer – hat mit Beschluss vom 23.07.2026 den Eilantrag eines Mitbewerbers um die Besetzung der Position des Oberbürgermeisters der Stadt Bremerhaven abgelehnt (Az.: 6 V 1414/26).

Das Amt des Oberbürgermeisters wird nach einer Wahl der Stadtverordnetenversammlung als Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben. Der aus Art. 33 Abs. 2 GG folgende Bewerbungsverfahrensanspruch um ein öffentliches Amt besteht zwar auch bei der Besetzung kommunaler Wahlbeamtenstellen fort; seine Anforderungen beziehen sich jedoch auf das der Wahl vorgelagerte Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Dieses ist nach sachlichen und einheitlichen Maßstäben auszugestalten und gewährleistet insbesondere die chancengleiche Behandlung sämtlicher Bewerber. Die eigentliche Wahlentscheidung als Akt demokratischer Willensbildung bleibt demgegenüber einer inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle durch die Gerichte grundsätzlich entzogen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers sind die Ausschreibung und das Wahlverfahren rechtlich nicht zu beanstanden.

- a) Hinsichtlich der **Ausschreibung**, die insbesondere eine mehrjährige Berufserfahrung in einer Spitzenfunktion der Wirtschaft oder Verwaltung mit Organisations-, Personal- und Projektverantwortung, Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen sowie mit kommunal- oder landespolitischen Gremien forderte, hat sich das Gericht maßgeblich auf folgende Erwägungen gestützt:
- Soweit der Antragsteller rügt, dass das Anforderungsprofil in der Ausschreibung ein zu geringes Qualifikationsniveau aufweist, stellt das Gericht klar, dass § 7 Abs. 1 Satz 3 BremBG ausdrücklich vorsieht, dass kommunale Wahlbeamte auf Zeit nicht den laufbahnrechtlichen Vorschriften unterliegen. Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, für dieses Amt eine bestimmte Laufbahnbefähigung vorzuschreiben. Eine entsprechende Anwendung laufbahnrechtlicher Qualifikationsanforderungen lässt sich weder dem Bremischen Beamtengesetz noch Art. 33 Abs. 2 GG entnehmen. Der Umstand, dass es sich bei dem Amt des Oberbürgermeisters um ein herausgehobenes kommunales Spitzenamt handelt, rechtfertigt keine analoge Anwendung laufbahnrechtlicher Vorschriften.
 - Auch der Vorwurf einer gezielten Absenkung des Anforderungsprofils und damit eines personenspezifischen Zuschnitts des Anforderungsprofils verfährt nicht. Die Antragsgegnerin

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Niklas Stahnke · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 58568 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

hat im Anforderungsprofil den Bewerberkreis nicht durch sachwidrige oder bewerberbezogene Anforderungen unzulässig verengt. Einen Rechtssatz dahingehend, dass der Dienstherr verpflichtet wäre, den Bewerberkreis durch möglichst hohe Mindestqualifikationen einzugrenzen vorzusehen, gibt es nicht.

- Bedenken gegen die erforderliche überregionale Veröffentlichung der Ausschreibung bestehen nicht. Die Veröffentlichung erfolgte sowohl in den Printmedien Weser-Kurier und Nordsee-Zeitung als auch überregional auf ZEIT Online sowie zusätzlich in den üblichen Internetportalen. Die Ausschreibung war damit ersichtlich darauf angelegt, einen möglichst breiten und überregionalen Bewerberkreis zu erreichen. Soweit der Antragsteller geltend macht, insbesondere die Veröffentlichung auf ZEIT Online spreche überwiegend ein politisch links orientiertes Publikum an, vermag dies eine Verletzung des § 10 Abs. 2 BremBG nicht zu begründen.
 - Darüber hinaus sieht der Antragsteller in dem Hinweis der Ausschreibung auf das Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion eine Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs. Aus Sicht des Gerichts begegnet der Hinweis in der Ausschreibung keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass die Auswahlentscheidung tatsächlich nicht mehr an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung orientiert getroffen worden wäre. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte, zumal alle Bewerber - auch der Antragsteller - zur Wahl vorgeschlagen wurden.
- b) Die gegen das **weitere Bewerbungsverfahren** vorgebrachten Rügen des Antragstellers wies das Gericht insbesondere wie folgt zurück:
- Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bewerbung aufrechterhalten hatten, wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Diese war in ihrer Wahlentscheidung nicht auf den Beigeladenen beschränkt, sondern konnte ihre Auswahl unter sämtlichen vorgeschlagenen Bewerbern treffen. Der Umstand, dass der Beigeladene von der Mehrheitskoalition unterstützt wurde oder ihm im Vorfeld politische Unterstützung zuteilwurde, lässt für sich genommen nicht den Schluss zu, die Auswahlentscheidung habe bereits vor Durchführung des Auswahlverfahrens unumkehrbar festgestanden.
 - Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge – insbesondere dem von dem Beigeladenen vorgelegten Lebenslauf – bestehen für die Kammer keine durchgreifenden Zweifel daran, dass der Beigeladene das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllt. Der Beigeladene verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in leitenden Funktionen der öffentlichen Verwaltung. Die von ihm ausgeübten Tätigkeiten waren jeweils mit Leitungs-, Organisations-, Personal- und Projektverantwortung verbunden und erfüllen damit nach ihrem objektiven Zuschnitt die in der Stellenausschreibung geforderten Anforderungen.
 - Die Entscheidung, sämtliche Bewerbungen der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl vorzulegen, verletzt den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers nicht. Zwar begegnet die Handhabung des Anforderungsprofils durch die Antragsgegnerin durchaus rechtlichen Bedenken. Die Antragsgegnerin ist selbst davon ausgegangen, dass mehrere Bewerber – darunter auch der Antragsteller – das genannte Anforderungsmerkmal nicht vollständig erfüllten. Ein eigenständiger Verstoß gegen den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers folgt hieraus jedoch nicht. Maßgeblich ist, dass der ausgewählte Beigeladene das Anforderungsprofil erfüllt. Dass daneben weitere Bewerber trotz bestehender Zweifel an der Erfüllung einzelner Anforderungen in das Wahlverfahren einbezogen wurden, beeinträchtigt den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers im konkreten Auswahlverfahren nicht. Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers schützt ihn jedenfalls dann nicht davor, dass weitere (möglicherweise ungeeignete) Bewerber am Verfahren teilnehmen, wenn sich deren Einbeziehung – wie hier – nicht auf die Wahlentscheidung oder die Erfolgsaussichten des Antragstellers ausgewirkt hat. Angesichts der deutlichen Stimmenmehrheit zugunsten des Beigeladenen (28 Stimmen)

und des Umstands, dass auf einen weiteren Bewerber lediglich eine Stimme entfiel, ist nicht ersichtlich, dass die Wahlchancen des Antragstellers, der neun Stimmen erhalten hat, beeinträchtigt wurden.

- Die Wahlentscheidung der Stadtverordnetenversammlung stellt keine beamtenrechtliche Auswahlentscheidung des Dienstherrn, sondern einen demokratischen Wahlakt dar. Da der eigentliche Wahlakt keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, bedarf sein Ergebnis - auch unter Beachtung von Art. 19 Abs. 4 GG - keiner schriftlichen Begründung oder sonstigen Dokumentation der einzelnen Wahlmotive.
- Des Weiteren wies das Gericht vor dem Hintergrund, dass sämtliche Bewerber zur Wahl vorgeschlagen wurden, die Rügen gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit in den Bewerberanhörungen und die fehlende Dokumentation einzelner Beratungen zurück. Eine chancengleiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist gewahrt gewesen.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Die Entscheidung ist in anonymisierter Fassung abrufbar unter <http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Rückfragen richten Sie bitte an die Pressestelle des Obergerichts Bremen,
R'ınOVG Dr. Koch 0421/361-10092